

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Verhandlungen über den Vorschlag einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend den Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner Sitzung am 23. Februar 1978 aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (Drucksache 8/1348) beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, bei den weiteren Verhandlungen über den Vorschlag einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend den Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht an den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Fernunterrichtsschutzgesetzes festzuhalten und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis ihrer Verhandlungen zu berichten. Nachfolgend wird über den Verlauf dieser Verhandlungen unterrichtet; sie wurden im Jahre 1980 eingestellt.

Die Beratungen über den Vorschlag einer EG-Richtlinie betreffend den Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht erstreckten sich über drei Jahre. Dabei befaßte sich eine beim Rat der Europäischen Gemeinschaften gebildete ad hoc-Gruppe zum einen mit der Frage der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften und mit dem Regelungsbedürfnis, zum anderen mit den materiellen Bestimmungen.

Zur Begründung ihrer Zuständigkeit hatte sich die EG-Kommission auf Artikel 100 des EG-Vertrages berufen, weil sich die nationalen Rechtsvorschriften zum Fernunterrichtsschutz unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirkten. Diese Begründung wurde von verschiedenen Delegationen angezweifelt; sie sahen in der Aktivität der Europäischen Gemeinschaften einen vom EG-Vertrag nicht gedeckten Eingriff in nationale Zuständigkeiten. Mehrere Delegationen bestritten ferner ein Bedürfnis für eine Regelung durch die Europäischen Gemeinschaften, weil grenzüberschreitende Fernunterrichtsaktivitäten äußerst selten seien. Die deutsche Delegation äußerte zwar Zweifel an der von der Kommission dargelegten Begründung, widersprach jedoch der Erarbeitung einer Richtlinie nicht.

In bezug auf den Inhalt einer möglichen Richtlinie konnte nach schwierigen Verhandlungen eine gewisse Annäherung erzielt werden. Zur Berücksichtigung der deutschen Interessen war von der deutschen Delegation vor allem darauf hingewirkt worden, daß neben der im ursprünglichen Richtlinienentwurf allein vorgesehenen globalen gewerberechtlichen Erlaubnis für den Veranstalter von Fernunterricht als gleichwertige Form des Teilnehmerschutzes auch die Möglichkeit einer staatlichen Zulassung der einzelnen Fernunterrichtslehrgänge zugelassen wurde. Als weitere wichtige Gesichtspunkte konnten eine Ausnahmebestimmung für sogenannte Hobby-Kurse erwirkt sowie die weitgehende Übereinstimmung mit den vertragsrechtlichen Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes erreicht werden. Auf diese Weise wurde, dem Beschluß des Deutschen Bundestages entsprechend, der Richtlinienentwurf mit den wesentlichen Grundsätzen des Fernunterrichtsschutzgesetzes in Übereinstimmung gebracht.

Als nach dreijährigen Beratungen noch immer rund 40 nationale Vorbehalte nicht ausgeräumt waren und eine Reihe von Mitgliedsländern nach wie vor die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften bestritt, teilte die Kommission – nach Kontaktaufnahme mit dem Europäischen Parlament – am 2. Oktober 1980 dem Präsidenten des Rates mit, daß sie ihren Richtlinienentwurf zurückziehe.